



# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Pettizeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für  $\frac{1}{2}$ , S. 32 M. statt 36 M., für  $\frac{1}{4}$ , S. 17 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Pettizeile oder deren Raum 15 Pf.,  $\frac{1}{2}$ , S. 13.50 M.,  $\frac{1}{4}$ , S. 26 M.,  $\frac{1}{8}$ , S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 117.

Leipzig, Dienstag den 25. Mai 1915.

82. Jahrgang.

## Redaktioneller Teil.

### Copyright.

Von Fritz Hansen, Berlin.

Die Abneigung gegen alles Ausländische, insbesondere gegen England, hat nicht nur dahin geführt, daß in gerechter Vergeltung des von der englischen Regierung proklamierten Wirtschaftskrieges englische Waren vom deutschen Publikum abgelehnt werden, auch der Buch- und Zeitschriftenhandel hat diese Abneigung gegen England zu spüren bekommen. Allerdings vereinzelt in recht origineller Form. So z. B. haben illustrierte Zeitschriften gleich bei Ausbruch des Krieges gegen England ganze Berge von Zuschriften aus dem Leserkreise erhalten, die sich darüber beschwerten, daß beim Abdruck von Romanen am Kopfe derselben der Vermerk angebracht ist: »Copyright by . . . .«

Die Zeitschriften haben natürlich ihre Leser über die Bedeutung des Vermerks aufgeklärt und lassen jetzt, da die Beschwerden damit nicht erledigt waren, sondern immer wieder auftauchen, eine Fußnote in jeder Nummer erscheinen, daß dieser Vermerk zwecks Wahrung des Urheberrechts in Amerika in der dortigen Sprache erscheinen muß.

Da nun neuerdings eine Abänderung des Urheberrechtsgesetzes in den Vereinigten Staaten von Amerika durch Gesetz herbeigeführt worden ist, so erscheint es bei der Bedeutung, die der Urheberrechtsschutz in Amerika gerade jetzt für unsere Verlagsanstalten hat, angebracht, darauf an dieser Stelle einmal näher einzugehen.

Mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika hat Deutschland im Jahre 1892 ein Übereinkommen getroffen, das den Angehörigen beider Länder in jedem derselben scheinbar den gleichen Rechtsschutz gewährte, wie er den eigenen Staatsangehörigen zuteil wird.

Nach Artikel 1 dieser Übereinkunft werden die Bürger der Vereinigten Staaten hinsichtlich des Schutzes ihrer Urheberrechte innerhalb des Deutschen Reiches den Reichsangehörigen vollkommen gleichgestellt.

Artikel 2 sichert dagegen den deutschen Reichsangehörigen zu, daß die Bestimmungen des amerikanischen Copyright vom 3. März 1891 auch auf die Werke deutscher Urheber Anwendung finden. Diese Bestimmungen sind es, die scheinbar eine Möglichkeit geben, den Schutz des Copyright für ausländische Urheber zu erwerben, ihn in Wirklichkeit jedoch für die meisten Werke ausschließen, die auf photographischem, typographischem oder lithographischem Wege hergestellt wurden. Die Erlangung des Rechtsschutzes war nämlich nach der Copyrightakte an die Bedingung geknüpft, der Kongressbibliothek zu Washington spätestens am Tage des Erscheinens des zu schützenden Werkes zwei Exemplare einzureichen. Auf diesen eingetragenen Werken sowie auf allen Reproduktionen, die von dem Werke veröffentlicht werden, mußten ausnahmslos an leicht ersichtlicher Stelle die englischen Worte »Copyright . . .« (Jahreszahl) by . . . . . (Angabe des Namens) stehen. Leider aber waren auch die in Amerika zur Copyrighteintragung angemeldeten Werke der sogenannten »manufacturing clause« unterworfen, d. h. der Vorschrift, daß sie von Negativen, Formen, Platten usw. hergestellt sein mußten, die innerhalb des Gebietes der Vereinigten Staaten angefertigt worden waren. Die Werke deutscher Urheber konnten also in den Vereinigten Staaten

nur dann einen Schutz erlangen, wenn sie spätestens am Tage ihres Erscheinens im Ursprungslande auch in den Vereinigten Staaten hergestellt und auf dem Bureau des Kongressbibliothekars zu Washington eingereicht wurden. Das ist natürlich nur in den seltensten Fällen möglich. Die weitaus meisten Werke deutscher Urheber waren also in Amerika schutzlos, während umgekehrt auf Grund des Übereinkommens die amerikanischen Urheber für ihre Arbeiten in Deutschland den gleichen Schutz genießen wie die Reichsangehörigen.

Am 4. März 1909 ist nun, nachdem bereits ein ungenügendes Interimsgesetz aus Anlaß der Ausstellung in St. Louis geschaffen worden war, vom Kongress und vom Senat der Vereinigten Staaten ein neues Urheberrechtsgesetz angenommen worden, das am 1. Juli 1909 in Kraft trat. Dieses Gesetz hat für die deutschen Urheberrechtsinteressenten eine ganz besondere Bedeutung, da es die praktische Möglichkeit bietet, den Urheberrechtsschutz in den Vereinigten Staaten tatsächlich zu erreichen. Denn da nach dem deutsch-amerikanischen Vertrage deutsche Urheber den Bürgern der Vereinigten Staaten gleichgestellt werden, kommen die Verbesserungen, die das neue Gesetz bietet, auch den deutschen Interessenten zugute.

Von erheblicher praktischer Bedeutung für die deutschen Urheber ist die Abänderung der Bestimmungen über die Voraussetzungen des Schutzes. Das Copyright entsteht durch Veröffentlichung des Werkes unter gleichzeitiger Anbringung eines Copyright-Vermerkes auf den zur Verbreitung in den Vereinigten Staaten bestimmten Exemplaren. Der Vermerk muß bestehen aus dem Worte »Copyright« oder der Abkürzung »Copr.« oder bei Kunstwerken, Photographien, Abbildungen usw. nur »C.« mit der Beifügung des Erscheinungsjahres und des Namens des Verlegers. Damit ist ein Urheberrechtsschutz erlangt.

Um diesen Urheberrechtsschutz aufrecht zu erhalten, ist die Hinterlegung und Eintragung zu bewirken. Diese Eintragung und Hinterlegung von je zwei Exemplaren der zu schützenden Werke beim Register of Copyright in Washington ist jedoch nicht mehr eine Bedingung der Entstehung des Schutzrechtes, sondern nur eine Voraussetzung für die Rechtsverfolgung und unter gewissen Verhältnissen der Erhaltung des Urheberrechts. Deshalb soll die Hinterlegung auch möglichst bald nach der Veröffentlichung erfolgen. Geschieht das nicht, so kann der Direktor der Copyright Office den Inhaber des Urheberrechts zur Hinterlegung auffordern, und wenn diese dann nicht innerhalb sechs Monaten erfolgt, ist das Urheberrecht verwirkt, und dessen Inhaber kann außerdem noch in eine Strafe von 100 Dollar genommen werden. Die beiden zu hinterlegenden Werke sind mit einem Eintragungsformular und dem Betrag von 1 Dollar einzureichen. Eine weitere Vereinfachung der Formlichkeiten für die Erlangung des Urheberrechtsschutzes in den Vereinigten Staaten von Nordamerika ist durch das Gesetz vom 28. März 1914 erreicht worden. Durch dieses Gesetz ist der Artikel 12 des Gesetzes vom 4. März 1909 dahin abgeändert worden, daß künftighin nur noch ein Exemplar aller Werke solcher Autoren, die Bürger eines fremden Landes sind und deren Werke im Auslande verlegt werden, beim Register of Copyright zu hinterlegen ist. Auf die Bedeutung dieser Neuerung für den deutschen Buchhandel ist an dieser Stelle wiederholt, insbesondere auch in einem Artikel von Professor